

UH 61-66
87

Ä

G e s c h i c h t e
der Quellen
des
evangelischen Kirchenrechts
der Provinzen
Rheinland und Westfalen,
mit Urkunden und Regesten,

von

Dr. Heinrich Friedrich Jacobson,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg, des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens u. a. literarischen Gesellschaften Mitgliede.



Königsberg:

bei J. H. Bon.

1844.

Ä

„Non possum non presbyterialis regiminis formam approbare et maximopere commendare, utpote quae ad normam primitivae ecclesiae quodammodo composita est, et praeterea varia alia commoda habet: nam quae presbyterio commissa sunt, a consistorio seu ordinario iudicio ecclesiastico peragi et explicari sufficienter vix possunt“

J. H. Böhmer.

„Ich kann versichern, dass mich von Grunde meiner Seelen freuet, wo ich von dergleichen Anstalt höre, dass in einigen Gemeinden zu Beförderung dessen, was durch das Predigtamt Gutes geschehen solle, demselben einige Aeltesten oder Elterlinge zugeordnet, aus solchen auch ein ordentliches Consistorium formiret wird, als welche Art mit der Verfassung der ersten und besten Kirche am nechsten überein kommt, daher ich von derselben auch allemahl die meiste Erbauung hoffe, wie sie auch nicht fehlen kann, da solche Ordnung recht gehalten, und, der göttlichen Intention gemäss, darinnen verfahren wird.“

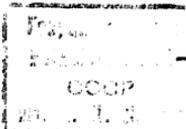
Phil. Jac. Spener.

„Die Synodalverfassung kann die Hierarchie bringen, die Consistorialverfassung zum Mechanismus führen, die Episcopalverfassung kirchliche Despotie werden; jedoch trägt keine dieser Formen die Schuld hiervon. Die organische Durchdringung derselben ist der vollendete Ausdruck des Bestehens der Kirche als solcher.“

Claus Harms.

„Nicht die Consistorialform an sich scheint unprotestantisch, ungesund und verderblich, sondern nur ihre Alleinherrschaft in der Kirche, und der Mangel an gehöriger Verbindung und gegenseitiger Correspondenz derselben mit der eben so wesentlichen Presbyterial- und Synodalform. — Die wahre Reform der evangelischen Kirche kann überall nicht darin bestehen, die eine oder die andere Form aufzuheben, sondern beide zu einem neuen Leben zu verbinden.“

Friedr. Lücke.



mH389-62

Seiner Excellenz

dem

**Königlich Preussischen Wirklichen Geheimen Rathe,
Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,
des schwarzen Adlerordens und vieler anderer Orden
Ritter,**

Herrn

Freiherrn von Vincke

im Gefühle

innigsten Danks und aufrichtigster Verehrung

der Verfasser.

Abweichend von dem ursprünglichen Plane, nach welchem der Bearbeitung des Kirchenrechts von Preussen und Posen 1837 und 1839, das von Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern als Theil II. und III. folgen sollten, erscheint jetzt die Geschichte des Kirchenrechts von Rheinland-Westfalen, und zwar zunächst der letzte Band dieses vierten Theils. Der Grund davon liegt vor allen in dem eigenen persönlichen Interesse für die evangelische Kirchenverfassung beider Provinzen, nicht minder in der Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart und die Forderungen der Wissenschaft, welche bisher auf eine kaum zu rechtfertigende Weise die Presbyterialverfassung vernachlässigt hat.

Die Neigung zu dieser Arbeit ist aber auch durch eine nicht genug anzuerkennende Liberalität der höheren und höchsten Behörden unterstützt worden, welche allein die Ueberwindung der mannigfachen hier obwaltenden Schwierigkeiten möglich gemacht hat. Die Pflicht der Dankbarkeit mahnt mich, zuvörderst des Herrn Oberpräsidenten v. Vincke Excellenz zu gedenken, ohne dessen wirksames Hinzutreten und reichliche literarische Spenden die Darstellung nur ein lückenhaftes Fragment geworden wäre. Demnächst sind es die Herren Staats- und Justizminister v. Kamptz und v. Savigny Excellenzen, deren huldvoller Erlaubniss ich die höchst erspriessliche Benutzung der Acten des Ministerii für Revision der Gesetzgebung und sonstige Förderung zu danken habe.

Die Königlichen Consistorien, Regierungen, Landes- und Kirchenarchive haben mir gleichfalls jeglichen Vorschub geleistet, und viele Privatpersonen mir aus den ihrer Obhut anvertrauten öffentlichen Bibliotheken und aus eigenen Sammlungen reiche Materialien zufließen lassen. Ich erwähne hier nur statt vieler den leider bereits entschlafenen Herrn Geheimrath Langenberg, die Herren Geheimräthe v. Olfers, Dr. Schlüter, und Justizcommissarius Dr. Sprickmann in Münster, die Herren Präses Dr. Graeber zu Barmen, Pfarrer van Alpen in Stollberg, Consistorialräthe Dr. Hartmann und von Oven zu Düsseldorf, Criminaldirector Dr. Gehrken in Paderborn, Justizrath von Bianco und Professor Dr. Pape in Cöln, Oberpfarrer und Superintendent Schmidtborn zu Wetzlar, Director Dr. Thiersch zu Dortmund, u. a.

Für die in Kurzem erscheinenden beiden ersten Bände dieses Theils, welche das katholische Kirchenrecht enthalten werden, ist ausserdem ein grosser Reichthum bisher unbenutzter Quellen durch den Hochwürdigsten Herrn Bischof Freiherrn C. M. v. Droste zu Vischering in Münster, den verewigten General-Vicar Herrn Dr. Hüsgen zu Cöln, die Herren General-Vicar Dr. Drücke und Domherr Dr. Meyer zu Paderborn, Pfarrer Dr. Binterim zu Bilk, u. a. m. mir eröffnet worden, denen allen ich meinen innigsten Dank durch die treueste Benutzung der dargebotenen Schätze darzubringen mir zur heiligsten Pflicht gemacht habe.

Möchte auch der Fortsetzung des Werks es an freundlichen Pflegern und Befördern nicht fehlen!

Königsberg, am 18. October 1843.

Der Verfasser.